VATM e. V. ■ Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin

Herrn
Dr. Oliver Unger
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat III A 2
Gesellschaftsrecht; Unternehmensverfassung; Corporate Governance

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Datum
Gerrit Wernke	gw@vatm.de	030 / 814 760 80	21.07.2025

VATM-Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 10. Juli 2025 eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (Umsetzungsgesetz der Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD-UmsG)

Der **Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt e. V. (VATM)** bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum neuen Referentenentwurf des **Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz** (BMJV) für ein **Gesetz zur Umsetzung der CSR-Richtlinie**.

Die angestrebte EU-weite **Harmonisierung in der Berichterstattung** zu Nachhaltigkeit und Sorgfaltspflichten ist ein wichtiges Anliegen. Allerdings ergibt sich allein **schon auf europäischer Ebene eine erhöhte Komplexität**, weil die CSRD sowie das Europäische Lieferkettengesetz (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) bereits geändert werden sollen, bevor sie einmal in Kraft getreten bzw. in der Praxis vollständig angewendet werden konnten. **In Deutschland verstärkt sich diese Problematik** zusätzlich durch den Fortbestand des Lieferkettensorgfaltspflichtenschutzgesetz (LkSG), sodass sich für deutsche Unternehmen in einem besonderen Ausmaß erhebliche rechtliche Unklarheiten ergeben. Gleichwohl unterstützt der VATM den Schritt grundsätzlich, Berichterstattungspflichten zu vereinfachen.

Der VATM begrüßt, dass der aktualisierte Entwurf auch die Richtlinie (EU) 2025/794 („Stop-the-Clock-Richtlinie“) aufgreift und damit den zeitlichen Aufschub für bestimmte Unternehmensgruppen europarechtskonform umsetzt. Gleichzeitig wird mit dem Verweis auf das künftige "Substance Proposal" angedeutet, dass die Bundesregierung die aktuell diskutierten Änderungsvorschläge für eine zu erwartende Vereinfachung der Berichterstattung eng begleitet. Inwiefern sich eine **Anpassung des nationalen Rechts anbietet, während der Abstimmungsprozess zwischen den europäischen Institutionen noch im vollen Gange ist, ist jedoch fraglich**. Dennoch ist festzuhalten, dass die Zeit drängt. Nach dem Verfall des ersten Gesetzgebungsverfahrens infolge der Diskontinuität besteht erheblicher Umsetzungsdruck, der nicht nur die Bundesregierung, sondern insbesondere die betroffenen Unternehmen trifft. Diese benötigen Planungssicherheit und Rechtssicherheit.

Bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben zur CSRD ist aus Sicht des VATM insbesondere auf folgende Aspekte zu achten:

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Markus Hendrich, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Rickmann v. Platen, Soeren Wendler • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

Doppelte Berichtspflichten vermeiden

Im Referentenentwurf vom 22. März 2024 war eine Fassung von § 10 Abs. 5 und Abs. 6 LkSG enthalten, die dazu geführt hätte, dass **doppelte bzw. gleichgelagerte Berichtspflichten vermieden** werden würden. Eine entsprechende **Regelung fehlt im aktualisierten Entwurf** nun, sodass Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD und des LkSG fallen, einen separaten LkSG-Bericht abgeben müssten. Dass das LkSG im vorliegenden RefE nicht adressiert ist, mag durch eine anstehende Novelle des Gesetzes begründet sein, allerdings ist es aus Sicht des VATM eindeutig **zu bevorzugen, dass hierbei unmittelbar Rechtssicherheit geschaffen wird**.

Die temporäre Aussetzung von Sanktionsdrohungen hinsichtlich der Berichtsabgabe durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) war ein pragmatisches Signal, das allerdings keine zufriedenstellende Lösung sein kann. Vielmehr könnte der Gesetzgeber mit einer **Aussetzung des LkSG** indes verdeutlichen, dass die darin enthaltenen Pflichten teilweise überholt sind und **bis zur Umsetzung europaweit einheitlicher Vorgaben keine Konsequenzen herbeiführen** sollten. Alternativ ist vorstellbar, dass bei Vorliegen eines vollständigen CSRD-konformen Nachhaltigkeitsberichts – zumindest übergangsweise bis zur vollständigen Umsetzung harmonisierter Vorgaben der EU – keine zusätzlichen Pflichten nach dem LkSG bestehen.

- ⇨ Aussetzung des LkSG bis zur Umsetzung der CSDDD (oder Änderung des LkSG analog zu Artikel 3 Nr. 1 des vorangegangenen Referentenentwurfs)

Prüferkreis ausweiten

Der Referentenentwurf sieht weiterhin vor, dass **ausschließlich Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zugelassen** sind (§ 324e Abs. 2 HGB-E). Diese Einschränkung geht leider zulasten einer praxisgerechten Anwendbarkeit, **obwohl die Richtlinie generell „unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen“ für eine Prüfung vorsieht** (Art. 1 Nr. 13 lit. b und lit. c CSRD). Andere EU-Mitgliedsstaaten machen davon auch Gebrauch. Von den ca. 50.000 Unternehmen, die aktuell in den Anwendungskreis fallen, entfällt mit ca. 15.000 auf Deutschland der höchste Anteil. Aufgrund begrenzter verfügbarer Prüfungskapazitäten wären **deutsche Unternehmen benachteiligt**. Zudem ist zu erwarten, dass große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sich vorrangig auf die Betreuung großer Unternehmen konzentrieren werden. Kleine und mittlere Unternehmen müssten daher mit längeren Wartezeiten und höheren Kosten rechnen, oder riskieren, ihre Berichtspflichten gegenüber der Öffentlichkeit sowie die Informationsanforderungen durch Geschäftspartner entlang der Lieferkette nicht fristgerecht erfüllen zu können.

- ⇨ Der neue § 324e wird um einen Absatz 3 ergänzt:
  „(3) Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen sein, sofern dieser den Anforderungen unterliegt, die den in der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der genannten Richtlinie gleichwertig sind und dieser gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von einer nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert wurde.“

#Wettbewerbverbindet

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Markus Hendrich, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Rickmann v. Platen, Soeren Wendler • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

Gold-Plating konsequent unterlassen

Positiv zu bewerten ist, dass der Referentenentwurf die CSRD **im Großen und Ganzen** tatsächlich **nach dem Prinzip 1:1** umzusetzen scheint. Anzumerken ist jedoch die Übererfüllung bezüglich des Prüferkreises.

Dem VATM gehören die größten deutschen Telekommunikationsunternehmen an, insgesamt rund 180 auch regional anbietende Netzbetreiber, Diensteanbieter, aber auch Zulieferunternehmen. Zudem steht der Verband für wichtige Investoren, die den Glasfaserausbau in Deutschland deutlich voranbringen werden. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 127 Milliarden Euro vorgenommen. Sie investieren auch am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser. 86 Prozent der Haushalte, die gigabitfähige Anschlüsse nutzen, sind Kunden der Wettbewerber.

#Wettbewerbverbindet

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Markus Hendrich, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Rickmann v. Platen, Soeren Wendler • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer